



Satzung **zur Regelung von Fragen des örtlichen** **Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Fraunberg erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss (§ 8 Abs. 2 Buchstabe a GeschO), bestehend aus dem 1. Bürgermeister und vier Mitgliedern des Gemeinderates und deren Stellvertreter,
- b) den Bau- und Umweltausschuss (§ 8 Abs. 2 Buchstabe b GeschO), bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates,
- c) den Ausschuss für Jugend und Familie (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c GeschO), bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss (§§ 8 Abs. 2 Buchstabe d, 9 GeschO), bestehend aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und deren Stellvertreter
- e) den Ortsplanungs- und Entwicklungsausschuss (§ 8 Abs. 2 Buchstabe e GeschO) zur Vorberatung und Vorbereitung ortsräumlicher Entwicklungen, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates

(2) ¹Den Vorsitz im Finanzausschuss und im Ortsplanungs- und Entwicklungsausschuss führt der erste Bürgermeister. ²Im Bauausschuss im Rechnungsprüfungsausschuss und

im Kultur- und Sozialausschuss führt ein vom jeweiligen Ausschuss bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Gemeinderat, Bauausschuss, Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Sozial- und Kulturausschuss sowie im Jugendausschuss als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen; im Bauausschuss beträgt diese Entschädigung 10 €, soweit die Bauausschusssitzung unmittelbar vor einer Gemeinderatssitzung stattfindet.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 50 € je volle Stunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 50 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister und die dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte.

§ 6
Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder
Entfällt

§ 7
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 außer Kraft.

Gemeinde Fraunberg
Fraunberg, den 06.05.2020

Hans Wiesmaier
1. Bürgermeister